

ZH_OBERGERICHT LE170054 vom 28. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170054

FR: ZH_OBERGERICHT LE170054 du 28 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE170054 del 28 settembre 2017

Erwägungen

E. 26

September 2017, zog die Gesuchsgegnerin die Berufung zurück. Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen, wobei in Bezug auf den Aufwand des Gerichtes zu beachten ist, dass mit Verfügung vom 7. September 2017 bereits über das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung entschieden wurde (Urk. 7). Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.